



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 14. April 2011**

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Dr. Markus W. Stadlin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	<b>Ehegatten X</b> [...] v.d. A, [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2007  (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuer- verwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Da die Rekurrenten, X, trotz mehrfacher Mahnung die Steuererklärung pro 2006 nicht einreichten, wurden sie mit Veranlagungsverfügung vom 5. November 2009 amtlich eingeschätzt.
- B. Mit Schreiben vom 30. November 2009 erhoben die Rekurrenten Einsprache gegen die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die amtliche Einschätzung gehe von vollkommen falschen Voraussetzungen aus. Die Steuererklärung pro 2007 könne frühestens am 30. April 2010 eingereicht werden. Zudem beantragten die Rekurrenten die Sistierung des Einspracheverfahrens, bis die hängigen Verfahren pro 2005 und 2006 rechtskräftig entschieden wären.

Mit Einspracheentscheid vom 4. Januar 2010 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Sistierung des Einspracheverfahrens ab. Auf die Einsprache zu den kantonalen Steuern pro 2007 trat die Steuerverwaltung mit der Begründung nicht ein, dass die Rekurrenten ihre Steuererklärung pro 2007 nicht innerhalb der Einsprachefrist eingereicht hätten.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten, vertreten durch A, mit Schreiben vom 4. Februar 2010 Rekurs. Sie führen aus, die amtliche Einschätzung sei vollkommen unrealistisch. Zudem sei es erstaunlich, dass die Steuerverwaltung plötzlich keine Fristen mehr gewähre, habe sie dies doch in der Vergangenheit auch immer gemacht. Sie beantragen, die amtliche Einschätzung sei aufzuheben und sie seien aufgrund der per Ende Mai 2010 einzureichenden Deklaration ordentlich zu besteuern.

In ihrer Begründung vom 8. März 2010 halten die Rekurrenten fest, dass die Steuerverwaltung zwar formaljuristisch im Recht sei. Dabei würden aber sämtliche menschlichen und wirtschaftlichen Aspekte missachtet. Die Rekurrenten beantragen daher die Sistierung der amtlichen Einschätzung des Jahres 2007, die Gewährung von Fristen bis zum 30. April 2010 und danach eine Veranlagung aufgrund der eingereichten Deklaration.

Mit ergänzender Begründung vom 12. April 2010 halten die Rekurrenten an ihrer Begründung vom 8. März 2010 fest.

In ihrer Vernehmlassung vom 4. Juni 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Januar 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 4. Februar 2010 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Rekurrenten beantragen, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Januar 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2007 sei aufzuheben, die amtliche Einschätzung pro 2007 sei zu sistieren, es sei eine Frist bis zum 30. April 2010 für die Einreichung der Deklaration pro 2007 zu gewähren und danach sei eine Veranlagung aufgrund der eingereichten Deklaration vorzunehmen.
  
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrenten eingetreten ist.
  
3.
  - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
  
  - b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C\_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer 2C\_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweis genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertem Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Rekurrenten trotz mehrfacher Mahnung die Steuererklärung für das Jahr 2007 bis zur letzten gewährten Frist nicht eingereicht haben. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen.

b) Die Frist für Einsprachen gegen eine amtliche Einschätzung beträgt 30 Tage ab Zustellung der Veranlagung. Diese Frist ist gemäss § 160 Abs. 4 StG nicht erstreckbar. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im vorliegenden Fall haben die Rekurrenten zwar rechtzeitig eine Einsprache gegen die amtliche Einschätzung erhoben. In dieser wird jedoch nur moniert, dass die

amtliche Einschätzung nicht der Realität entspreche, da sie von völlig falschen Voraussetzungen ausgehe. Die Rekurrenten erklären, dass sie frühestens am 30. April 2010 ihre Steuererklärung pro 2007 abgeben könnten. Dementsprechend haben sie keine Steuererklärung oder sonstige Unterlagen, welche ihre finanziellen Verhältnisse umfassend nachweise könnten, eingereicht. Diese Eingabe erfüllt somit offensichtlich nicht die strengen Vorgaben an eine Begründung, welche bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung vorausgesetzt werden. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

c) Die Steuerverwaltung hat das Gesuch um Sistierung des Verfahrens zu Recht abgewiesen. Die Frist für die Einreichung der Begründung ist ungenutzt verstrichen. Ein Anspruch auf Sistierung des Einspracheverfahrens besteht nicht. In casu widerspräche eine Verfahrenssistierung den bewusst gewollten, zwingenden Vorgaben des Gesetzgebers im Verfahren der amtlichen Einschätzung. In ihrer Rekurschrift haben die Rekurrenten erneut einen Antrag auf Sistierung des Verfahrens gestellt, bis die Steuererklärung ausgefüllt sei. Diesem Antrag ist aus den obgenannten Gründen nicht zu folgen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels Einreichung einer Begründung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
  3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.